



Statuten

1703 der

Unterstützungskasse

für Buchdruckerwitwen

zu Riga.



Riga, 1865.

Ernst Plates Stein- und Buchdruckeret.

Nachdem der im Jahre 1847 auf desfallige Anregung und unter von da ab fortdauernd bewährter Theilnahme der Inhaber der Müllerschen und Häckerschen Buchdruckereien von den in diesen Buchdruckereien beschäftigten Buchdruckern zur Unterstützung ihrer Wittwen begründete Fonds durch allseitige Zahlung eines Eintrittsgeldes von drei Rubl. S. und sodann regelmäßig jährlich geleisteter Beiträge, sowie demnächst durch Rentenansammlung in fünfzehn Jahren zu der Höhe eines Stammcapitals von zweitausend vierhundert Rubl. S. emporgewachsen ist, haben die unterzeichneten Stifter dieses Fonds in ihrer General-Versammlung nachstehende Statuten für die von ihnen fundirte Stiftung vereinbart, welche mit dem Tage, daß dieselben obrigkeitlich bestätigt sein werden, sofort in Kraft zu treten haben.

§ 1.

Name der Stiftung.

Die Stiftung führt den Namen „Unterstützungsfonds für Wittwen der vereinigten Rigaschen Buchdrucker.“

§ 2.

Zweck der Stiftung.

Der Zweck der Stiftung geht dahin, den Wittwen der Buchdrucker, welche eine Reihe von Jahren hindurch ununterbrochen zu diesem Fonds beigesteuert haben, eine im Verhältniß zu der Zahl dieser Jahre stehende jährliche Unterstützung bis zu deren Lebensende zu gewähren.

Nachdem der im Jahre 1847 auf desfallsige Anregung und unter von da ab fortdauernd bewährter Theilnahme der Inhaber der Müllerschen und Häckerschen Buchdruckereien von den in diesen Buchdruckereien beschäftigten Buchdruckern zur Unterstützung ihrer Wittwen begründete Fonds durch allseitige Zahlung eines Eintrittsgeldes von drei Rubl. S. und sodann regelmäßig jährlich geleisteter Beiträge, sowie demnächst durch Rentenansammlung in fünfzehn Jahren zu der Höhe eines Stammcapitals von zweitausend vierhundert Rubl. S. emporgewachsen ist, haben die unterzeichneten Stifter dieses Fonds in ihrer General-Versammlung nachstehende Statuten für die von ihnen fundirte Stiftung vereinbart, welche mit dem Tage, daß dieselben obrigkeitlich bestätigt sein werden, sofort in Kraft zu treten haben.

§ 1.

Name der Stiftung.

Die Stiftung führt den Namen „Unterstützungsfonds für Wittwen der vereinigten Rigaschen Buchdrucker.“

§ 2.

Zweck der Stiftung.

Der Zweck der Stiftung geht dahin, den Wittwen der Buchdrucker, welche eine Reihe von Jahren hindurch ununterbrochen zu diesem Fonds beigesteuert haben, eine im Verhältniß zu der Zahl dieser Jahre stehende jährliche Unterstützung bis zu deren Lebensende zu gewähren.

§ 3.

Eintritt zur und Austritt aus der Stiftung.

Mitglieder dieser Stiftung sind zur Zeit die unterzeichneten Stifter. Eintreten in die Stiftung kann ohne alles deshalb erforderliche Ballotement Jedermann, der hieselbst längere oder kürzere Zeit das Gewerbe eines Buchdruckers selbstständig oder als Gehilfe ausübt und das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Jedem Mitgliede ist der Wiederaustritt aus der Stiftung allezeit gestattet, unter Verlust jedoch dessen, was es zum Fonds bereits beigesteuert hat, sowie jeglichen Anrechts seiner Wittve auf künftige Unterstützung. Als stillschweigend ausgeschieden gilt jedes Mitglied, welches ungeachtet an ihn von Seiten der Vorsteher ergangener Mahnung über vier Monate hinaus seine regelmäßigen Beiträge nicht entrichtet hat.

§ 4.

Verbleib in der Mitgliedschaft, ungeachtet Domicils- oder Geschäftswechsels.

Dagegen ist jedes Mitglied berechtigt, auch dann noch ferner Mitglied der Stiftung zu bleiben, wenn es diesen Ort zur ferneren Ausübung seines Gewerbes oder eines anderen Geschäfts verläßt, oder auch ohne diesen Ort zu verlassen, einem anderen Erwerbszweig sich zuwendet, wosfern es nur auch in solchem Fall die regelmäßigen Beiträge in gleichem Maaß mit den übrigen Mitgliedern bis zu seinem Tode prompt fortleistet.

§ 5.

Wiedereintritt eines ausgeschiedenen Mitgliedes.

Jeder aus der Stiftung freiwillig Ausgeschiedene kann, so lange er hier am Orte das Buchdruckergewerbe fortbetreibt, auf seinen Wunsch jeden Augenblick in die Stiftung wieder eintreten, ohne daß ihm die Mitgliedschaft seiner früheren Jahre verloren geht.

§ 6.

Mittel des Unterstützungsfonds.

Die Mittel der Stiftung, welche zur Zeit bereits ein unantastbares Capital von 2400 Rbl. S. besitzt, werden ferner gebildet:

- 1) aus den Eintrittsgeldern und den regelmäßig jährlich fortlaufenden Beiträgen der Mitglieder;
- 2) aus den Renten verzinslich angelegter Capitalien;
- 3) aus etwaigen freiwilligen Schenkungen und Vermächtnissen.

§ 7.

Festsetzung des Einkaufsgeldes für sich verheirathende Mitglieder und Diejenigen, welche, als schon verheirathet, der Kasse beitreten, sowie der jährlichen Beisteuern, und die Zeit, wann selbige zu zahlen sind.

Da der Beitritt zur Kasse ein freiwilliger ist, so wird ein Beitrittsgeld nicht verlangt. Von Denjenigen aber, welche sich, nachdem sie bisher der Kasse als unverheirathetes Mitglied angehörten, verheirathen, ist ein Eintrittsgeld von zwei Rubeln zu zahlen. Dieser Betrag ist auch von Solchen zu entrichten, die erst Mitglied zu werden beabsichtigen, nachdem sie schon eine Ehe geschlossen haben.

Jedes Mitglied hat von seiner Aufnahme ab bis zu seinem Lebensende oder eingetretener gänzlicher Erwerbsunfähigkeit einen fortlaufenden wöchentlichen Beitrag von mindestens fünf Kopfen Silber, welcher durch Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen einer General-Versammlung bis auf das Doppelte erhöht werden darf, zu zahlen. Es ist übrigens in jedes Mitgliedes Belieben gestellt, die regelmäßigen Beiträge anstatt allwöchentlich, auch für größere Zeiträume verhältnißmäßig zum Voraus zu bezahlen.

Zeitweilige Beschränkung in der Verwendung der Stiftungsmittel.

Damit sich ein den voraussichtlich größeren Bedürfnissen einigermaßen genügendes Capital rascher ansammle, soll bis dahin, daß der Capitalfonds künftig zu der Höhe von 10,000 Rbl. S. angewachsen sein wird, mindestens der vierte Theil der jährlichen Einnahmen capitalisirt und nicht zu Unterstützungen verwendet werden.

Unantastbarkeit des Capitals.

Was als Stiftungsfond verzinslich angelegt worden, soll, wenn auch unter Umständen umgesetzt, doch nie verbraucht werden, sondern der Stiftung für immerdar lediglich den Rentengenuß gewähren.

Anrecht auf Unterstützung.

Ein Anrecht auf Unterstützung aus diesem Fonds hat jede Wittve, deren Ehemann mindestens fünf Jahre, von seiner Aufnahme in die Stiftung ab, zu derselben regelmäßig beigesteuert hat. Jedoch soll jeder Wittve, deren Ehemann noch nicht diesen fünfjährigen Zeitraum hindurch Mitglied der Stiftung gewesen, unbenommen sein, von sich aus so lange die regelmäßigen Beiträge zur Stiftungskasse fortzuzahlen, bis dieser fünfjährige Zeitraum seine Vollendung gefunden, mit welchem Moment der Anspruch auf sofortigen Genuß einer Unterstützung für sie eintritt.

§ 11.

Verlust des Anrechts auf Unterstützung.

Wenngleich von ihren Ehemännern für längere oder kürzere Zeit getrennt lebende Ehefrauen ihr Anrecht auf eine Wittwenversorgung aus dieser Stiftung nicht einbüßen, so sollen dagegen durch Urtheil und Recht von ihren Ehemännern geschiedene Ehefrauen einen Anspruch auf eine Versorgung aus dieser Stiftung auch nach dem Tode ihrer geschiedenen Ehemänner nicht zu erheben befugt sein.

§ 12.

Betrag der Unterstützungsquoten.

Die Größe der Unterstützungsquoten richtet sich nach der Zahl der Jahre, für welche von den einzelnen Mitgliedern zum Fonds beige-steuert worden, und zwar der Art, daß jede vollendeten fünf Jahre der Beitragleistung den Anspruch auf eine Quote von je fünfzehn Rbln. S. jährlich gewähren.

Demnach haben dann Wittwen, deren Ehemänner zum Unterstützungsfonds beige-steuert haben:

| | |
|----------|---|
| 5 Jahre, | Anspruch auf einen Wittwengehalt von 15 S.=Rbl. |
| 10 | " " " " " " " 30 " |
| 15 | " " " " " " " 45 " |
| 20 | " " " " " " " 60 " |
| 25 | " " " " " " " 75 " |

Eine größere Unterstützungsquote, als die von 75 Rbln. S. jährlich, wird jedoch in keinem Fall gewährt, da nach 25jähriger Mitgliedschaft die Aufnahme als Ehrenmitglied stattfindet und mit derselben die Zahlung von Beiträgen wegfällt.

Dagegen soll jeder Wittwe, deren Ehemann innerhalb eines dieser fünfjährigen Zeitabschnitte verstirbt, nach Analogie des § 10 gestattet sein, um den statutenmäßig für die nächst vollendeten fünf Jahre höheren Wittwengehalt zu erwerben, d. i.

um einen Wittwengehalt von 30 Rbl. S. zu erwerben, wenn der Ehemann zwischen dem fünften und zehnten Jahre seiner Mitgliedschaft verstorben ist, von 45 Rbl. S. zu erwerben, wenn der Ehemann zwischen dem zehnten und fünfzehnten Jahre seiner Mitgliedschaft verstorben ist, und so fort, die regelmäßigen Beiträge, ohne indeß inzwischen eine Unterstützung aus dem Fonds zu genießen, bis dahin fortzuzahlen, bis der laufende fünfjährige Zeitabschnitt zur Vollendung gelangt ist, mit welchem Moment dann die Befugniß zum Genuß, und zwar des erworbenen höheren Wittwengehalts, eintritt.

§ 13.

Eventuelle Verringerung und Erhöhung der Unterstützungsquoten.

Reichen die nach Maßgabe des § 8 disponiblen Stiftungsmittel nicht hin, um sämmtlichen zu einem Wittwengehalt berechtigten Wittwen die im § 12 limitirten Quoten zum vollen Betrage zuzuwenden, so haben sämmtliche Benefiziantinnen sich einen pro rata gleichmäßigen Abzug gefallen zu lassen.

§ 14.

Zahlungsweise der Unterstützungen.

Die Unterstützungsquoten werden tertialiter, im Januar, Mai und September, postnumerando gegen betreffende Quittung gezahlt. Jede zur Unterstützung statutenmäßig berechnete Wittwe kann verlangen, daß, nachdem sie sich als berechnete Wittwe ausgewiesen, mit der Zahlung des Wittwengehalts an sie schon mit dem nächst eintretenden Tertial nach dem Tode ihres Mannes begonnen werde. Solche Wittwen, welche außerhalb Riga ihren Aufenthaltort genommen haben sollten, haben in jedem Halbjahr ein unverdächtiges Zeugniß über ihren fortdauernden Wittwenstand beizubringen.

§ 15.

Außerordentliche einmalige Unterstützungen.

Jede einen Wittwengehalt genießende Wittve hat für den Fall, daß sie im Wittwenstande ein oder mehre noch unerzogene, oder doch nicht selbstständig gewordene Kinder verlieren sollte, zu Beerdigungskosten für ein jedes dieser Kinder zehn Abl. S. aus der Unterstützungskasse zu beanspruchen.

§ 16.

Einbuße eines erworbenen Unterstützungsrechts.

Ein von einer Wittve bereits erworbenes Unterstützungsrecht wird nachgehends von ihr eingebüßt:

- 1) wenn sie sich wieder verheirathet;
- 2) wenn sie notorisch oder nachgewiesenermaßen einen unsittlichen Lebenswandel führt;
- 3) wenn sie durch Urtheil und Recht begangener Criminalverbrechen wegen bestraft wird.

§ 17.

Begebung der Stiftungscapitalien.

Alle einfließenden Gelder, deren Verwendung zu laufenden Ausgaben nicht nothwendig oder nach § 8 dieser Statuten nicht statthaft, sind möglichst bald fruchtbringend anzulegen und dem Stiftungsfonds einzuverleiben. Die Anlegung hat vorzugsweise in Vertrauen verdienenden Staats-, Provinzial- oder Communal- Werthpapieren zu geschehen. Auf Privathypotheken dürfen dieselben nur dann gegeben werden, wenn diese städtische Häuser sind und deren Revenüenwerth das durch sie zu besichernde und auf sie zu ingrossirende Capital um mindestens das Doppelte übersteigt. Ein Umsag der vorhandenen Werthpapiere in solche anderer Gattung oder an Betrag kleinerer Werthpapiere in gleichartige größeren Betrags ist der Administration gestattet, wenn sie sich von der Zweckmäßigkeit oder Vortheilhaftigkeit solchen Umsages überzeugt hat.

Aufbewahrung der Stiftungscapitalien.

Alle dem Stiftungsfonds einverleibten Werthpapiere sind in einem sicheren Behälter, zu welchem ein jedes der drei Administrationsglieder einen von den anderen verschiedenen Schlüssel hat, und wo möglich an einem vor Feuergefähr und vor Diebstahl sichern Orte durch den Director aufzubewahren. Die Administration ist für den Stiftungsfonds solidarisch verantwortlich. Die laufenden und noch nicht begebenen Einnahmen bewahrt der Director unter seiner Verantwortung für die Integrität derselben bei sich auf.

Buchführung.

Sachgemäßer Ordnung halber sind bei aller sonst der Verwaltung freigestellter Vereinfachung des Geschäfts doch unumgänglich mindestens nachstehende Bücher zu führen:

- 1) ein Einnahme- und Ausgabe-Buch, in welches die regelmäßigen Beiträge der Mitglieder, jedoch nur tertialiter, unter Bezugnahme auf die specificirten und archivarißch aufzubewahrenden Belege der einkassirenden Vorsteher in einer Generalsumme, die übrigen Einnahmen, sowie alle Ausgaben, aber speciell journalmäßig einzutragen sind;
- 2) ein Contobuch, in welchem jedes Mitglied sein Separatconto hat, unter Angabe des Eintrittstermins und unter Vermerkung der von ihm tertialiter gezahlten Beiträge in einer Generalsumme, behufs Controlirung etwaniger Rückstände, sowie behufs Instruction über die Unterstützungsquoten, auf welche seine Wittwe Anspruch hat;
- 3) ein Protokollbuch, in welches, wenn auch nur summarisch, die Verhandlungen und Beschlüsse der Admi-

nistration und der Generalversammlung eingetragen werden.

Anmerkung. Da die Stifter schon seit vielen Jahren Beiträge gezahlt haben, so sind in das sub 2 bezeichnete Buch sofort nach Bestätigung dieser Statuten deren Namen unter Hinzufügung der Zeit, von wo ab sie diese Beiträge geleistet, einzutragen, indem ihren Wittwen alle diese Jahre zu Gute zu rechnen sind.

§ 20.

Administration der Stiftung.

Die Administration der Stiftung besteht aus einem Director und zweien Vorstehern, die von der Generalversammlung durch Wahlzettel auf drei Jahre zu solchen Functionen gewählt werden, und zwar der Director, in so lange Inhaber hiesiger Buchdruckereien sich an der Stiftung theilnehmen, vorzugsweise aus diesen, die Vorsteher dagegen vorzugsweise aus den conditionirenden Buchdruckern. Letztere, als diejenigen, für deren Wittwen der Unterstützungsfonds begründet worden, sind, bei Verlust des Mitgliedsrechts, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen verpflichtet; nach dreijähriger Function aber können sie sich die etwanige Wiederwahl für das nächstfolgende Triennium verbitten. Stirbt im Laufe der drei Jahre ein Administrationsglied, so ist alsbald eine außerordentliche Generalversammlung zur Wiederbesetzung des erledigten Postens zusammen zu berufen.

§ 21.

Geschäftsrefferort des Directors.

Der Director ist der Präsident wie der Administration, so der Generalversammlung. Er leitet die Verhandlungen, nimmt die Einnahmen von den Vorstehern entgegen und bestreitet die nothwendigen Ausgaben, verabsolgt also auch die Unterstützungsquoten an die von der Administration als berechtigt anerkannten Wittwen; er führt die im § 19 erwähnten Bücher und legt tertialiter unter Beibringung der Belege der Administration über die stattgehabten Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ab

Geschäftsrefferort der Vorsteher.

Die beiden Vorsteher vertheilen unter sich das Geschäft der Einkassirung der Renten von den der Stiftung gehörigen, verzinslich begebenen Capitalien, sowie der Beiträge der Mitglieder, gegen von ihnen zu ertheilende Quittung; sie nehmen die Gesuche der Wittwen um Unterstützung entgegen, vigiliren über die Fortdauer oder Erlöschung des Rechts auf den Genuß von Unterstützungen und bringen, wenn ein solches Recht nach § 16 dieser Statuten eingebüßt wird, solches sofort zur Anzeige in der nächsten Administrationsfügung.

Sitzungen der Administration.

Die regelmäßigen Sitzungen der Administration finden tertialiter gegen den Schluß des April, August und December auf vorgängige Einladung des Directors statt. In diesen Sitzungen liefern die Vorsteher mit einem von ihnen unterschriebenen Verzeichniß, in welchem gleichzeitig separirt die Restanzen in den Beiträgen der einzelnen Mitglieder sich notirt befinden müssen, die von ihnen einkassirten Summen dem Director ab. Der Director legt dagegen den Vorstehern die Kasse nebst den Ausgabebelegen zur Revision, die Bücher aber zur Bepriüfung vor. Die Protokolle und Buchabschlüsse werden von sämtlichen Administrationsgliedern unterschrieben, die etwa neu angeschafften Werthpapiere aber werden in den Kasten des Stiftungsfonds, welcher gleichfalls zu revidiren ist, niedergelegt, und endlich werden diejenigen Mitglieder, welche ihre Beiträge mehr denn vier Monate hindurch, ungeachtet an sie ergangener Mahnung, schuldig geblieben sein sollten, aus der Zahl der Mitglieder ausgeschlossen und von solchem Ausschluß schriftlich benachrichtigt. Die etwanigen sonstigen Verhandlungen und Beschlusnahmen der Administration hängen von den jezeitigen Ereignissen und Bedürfnissen ab, welche letztere denn auch in

dringenden Fällen Veranlassung zu der Anberaumung außerordentlicher Administrationsitzungen durch den Director sein können.

§ 24.

Generalversammlung.

Alljährlich im Januar hat die Administration eine Generalversammlung sämtlicher Stiftungsmitglieder zu veranstalten. In dieser Generalversammlung legt die Administration unter Producirung der Bücher und Belege Rechenschaft über die Verwaltung des Stiftungsvermögens ab, veranlaßt bei eingetretener Vacanz die Erwählung neuer Administrationsglieder und bringt, was das Interesse der Stiftung betrifft und über die Competenz der Administration hinausreicht, zur Verhandlung und Beschlußnahme. Die Beschlußnahme geschieht, in so weit nicht durch diese Statuten für einzelne Fälle eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden festgestellt worden, durch einfache Stimmenmehrheit. Ist Stimmengleichheit vorhanden, so entscheidet die Meinung, welcher der derzeitige Director beigezpflichtet hat. Wer in der Generalversammlung nicht erschienen, hat sich seines Botums freiwillig begeben und die in seiner Abwesenheit gefaßten Beschlüsse unweigerlich anzuerkennen.

§ 25.

Abänderung der Statuten.

Abänderungen dieser Statuten und Zusätze zu denselben können nur dann ins Leben treten, wenn $\frac{2}{3}$ der einer Generalversammlung Bewohnenden sich dafür entschieden und demnächst diese Abänderungen und Zusätze obrigkeitliche Sanction erhalten haben.

§ 26.

Beschwerden der Stiftungsglieder.

Beschwerden über die Administration sind einzig und definitiv von der Generalversammlung zu entscheiden. Ueber die Beschlüsse der Generalversammlung ist keine Beschwerdeführung

irgend welcher Art zulässig. Dagegen aber wird der etwanige Beschwerdeführer über die Generalversammlung sofort aus der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

§ 27.

Erlöschen der Stiftung.

Sollte wider alles Erwarten künftig die Zahl der activen Mitglieder bis auf drei zusammenschumpfen, so ist der Zweck der Stiftung als erloschen zu betrachten. In solchem Fall ist das Stiftungskapital der seit dem Jahre 1817 in Riga bestehenden „Allgemeinen Buchdrucker-Kranken- und Sterbekasse“ unter der Bedingung, daß dieselbe den alsdann etwa noch unterstützungsberechtigten Buchdruckerwitwen die ihnen statutarisch gebührenden Wittwengehälte bis zu deren Lebensende regelmäßig zahle, zu überweisen.

Riga, den 9. Februar 1864.

Ernst Plates, Director.

Ferdinand Häcker.

Woldemar Häcker.

L. Mary, als Beisitzer.

Carl August Louis Grahmann.

H. J. Morath.

W. E. Limbach.

J. M. Schmidt.

N. Rabell.

J. Wagner.

A. Beck.

Rudolph Busch.

Ackermann.

A. Schimmel.

G. Woickiewicz.

Adolph Müller.

L. H. Voebel.

B. Janzen, als Beisitzer.

August Friedrich Petersen.

Carl Reim.

H. Frigische.

B. Kaarsberg.

W. M. Poffel.

E. Sehring.

D. Klauksch.

A. Haslicht.

Joseph Platz.

R. Breede.

M. Wittmann.

Otto Wessoly.

Ferdinand Benken.

D. Wihstling.

Carl Friedrich Rint.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen etc. etc. etc. ertheilt der Rath der Kaiserlichen Stadt Riga auf das am 10. October a. c. eingegangene Gesuch der Buchdruckereibesitzer Müller und Gebrüder Häcker um Bestätigung der Statuten der Buchdruckerwittwen-Unterstützungskasse zu Riga zur

R e s o l u t i o n :

Es sind bemeldete Statuten, da dieselben nichts Widergesetzliches erhalten, obrigkeitlich zu bestätigen, wie hiermit geschieht, und wird supplicantischen Buchdruckereibesitzern aufgegeben, nach bewerkstelligtem Druck der Statuten ein Exemplar derselben zur Asservation im Stadtarchiv hier selbst einzuliefern.

№ 8413.

Riga-Rathhaus, den 25. November 1864.

L. Napier sky, Obersecr.